

Erläuterungen zur UVG-Betriebsrechnung 2020 und zum Fonds zur Sicherung künftiger Renten

A. Allgemeines

Für die UVG-Versicherungen müssen die folgenden Unterlagen erstellt werden:

- a. Die Betriebsrechnung und eine Übersicht über die Rückstellungen (UVG 89, UVV 109)
- b. Die Abrechnung über den Fonds zur Sicherung künftiger Renten.

Zur Erstellung dieser Unterlagen stehen die beiliegenden Formulare zur Verfügung. Diese betreffen:

- Nr. 1: Das Ergebnis aus den im Rechnungsjahr getragenen Risiken
- Nr. 2: Das Ergebnis aus den Teuerungszulagen*
- Nr. 3: Das Ergebnis der Abwicklung der Schadenrückstellungen*, aufgeteilt nach:
 - a) Schadenrückstellungen für Heilungskosten* und Taggelder*
 - b) Schadenrückstellungen für Leistungen* für Invalide und Hinterlassene*, ohne Deckungskapital*
 - c) Deckungskapital*
- Nr. 4: Die Rückstellungen
- Nr. 5: Die Kapitalerträge
- Nr. 6: Zusammenfassung der Ergebnisse des Rechnungsjahres, der Teuerungszulagen und des Abwicklungsergebnisses
- Nr. 7: Zusatzangaben

Hilfsformular mit den Rückstellungen des Vorjahrs

* Diese Begriffe sind unter D genau definiert.

Änderungen im Vergleich zum Vorjahr:

Da ab dem 1. Januar 2020 für alle Unfalljahre ein technischer Zins von 1.5% gilt, haben wir den Splitt vor/ab Unfalljahr 2014 ausser Kraft gesetzt, indem wir den Splitt neu auf vor/ab Unfalljahr 1984 verschoben haben. Mit dieser Manipulation des Splitt-Mechanismus wird es zukünftig möglich sein, ohne nennenswerten Aufwand einen allfällig neuen Splitt wieder einzuführen.

Alle Formulare zusammen sind bis am **30. Juni 2021** zuzustellen an
Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich KUV
Abteilung Aufsicht Unfallversicherung
3003 Bern

Die Mitglieder des Fonds zur Sicherung künftiger Renten schicken im Vorfeld sämtliche Formulare der Betriebsrechnung an die Firma "Azenes GmbH", welche die Betriebsrechnung plausibilisiert und anschliessend die aggregierte Betriebsrechnung und die Fondsabrechnung erstellt.

Die Krankenversicherer schicken ihre elektronischen Unterlagen an folgende Adresse:
henri.jurgons@bag.admin.ch

Die privaten Versicherungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstehen, stellen eine Kopie der Unterlagen der FINMA zu.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Formularen

1. Ergebnis des Rechnungsjahres, Formular Nr. 1

- 1.1.1.1 Von den Versicherungsnehmern erhobene Prämien (nach Mitversicherung), inkl. allfällige Erfahrungskorrektur, inkl. Zuschläge für Verwaltungskosten und Unfallverhütung, exkl. Zuschläge für Ratenzahlungen, exkl. Verzugszinsen, exkl. Umlagebeiträge für Teuerungszulagen.
- Einzusetzen sind die auf das Rechnungsjahr entfallenden Prämien, einschliesslich der Saldi aus den Prämienabrechnungen. Saldi aus Prämienabrechnungen, die bei der Erstellung der Betriebsrechnung noch nicht vorliegen, werden in die Betriebsrechnung des nächsten Rechnungsjahres aufgenommen.
- Fakturierte Prämien, die nicht eingegangen sind, werden (evtl. im folgenden Rechnungsjahr) in Abzug gebracht.
- 1.1.1.2 Auszufüllen nur von Krankenversicherern: Prämien (ohne Umlagebeiträge) für Langfristleistungen an die Langfristversicherer. Diese Prämien sind Bestandteil der Prämien unter Posten 1.1.1.1. Sie stellen Ausgaben der Krankenversicherer dar und werden somit als *negative* Werte eingesetzt. Umlagebeiträge an Langfristversicherer werden unter 2.1.1.2 eingesetzt.
- 1.1.1.3 Auszufüllen nur von Versicherern von Langfristleistungen für Krankenversicherer: Prämien (ohne Umlagebeiträge) für Langfristleistungen von den Krankenversicherern. Die Umlagebeiträge werden vom Langfristversicherer unter 2.1.1.3 eingesetzt.
- 1.1.1 Total von: 1.1.1.1 + 1.1.1.2 + 1.1.1.3
- 1.1.2 Total von:
- + 5.1.2 Zins auf Prämien
 - + 5.2.2 Zins auf Schadenrückstellungen für Heilungskosten und Taggelder
 - + 5.3.1.2 Technischer Zins auf Schadenrückstellungen für Leistungen an Invalide und Hinterlassene, ohne Deckungskapital, für Unfälle vor 1984
 - + 5.3.2.2 Technischer Zins auf Schadenrückstellungen für Leistungen an Invalide und Hinterlassene, ohne Deckungskapital, für Unfälle 1984 und später
 - + 5.6.2 Zins auf den Reserven gemäss UVV 111.1 sowie UVV 111.3.
- Anmerkung: Der Zins auf den Schadenrückstellungen (Ziffern 5.2.2, 5.3.1.2 und 5.3.2.2) würde eigentlich eher zur Abwicklung der Schadenrückstellungen gehören. Eine solche Darstellung ist jedoch in der Nichtlebensversicherung nicht üblich.
- 1.1.4 [entfällt]
- 1.1.5 [entfällt]
- 1.2.3 Betrag gemäss Ziffer 4.1.1.
- 1.2.4.1 Betrag gemäss Ziffer 4.2.1.
- 1.2.4.2 Betrag gemäss Ziffer 4.2.3.
- 1.2.5 Einzusetzen sind die Verwaltungskosten, die den Versicherungsnehmern verrechnet worden sind, bzw. für Krankenversicherer der Anteil der Verwaltungskosten, welcher nicht an den Langfristversicherer weitergegeben wurde.
- 1.2.6 Der Unfallverhütungsbeitrag beträgt in % der Nettoprämie (nach Erfahrungstarifizierung):
BU: 6.5% (Ausnahme: 0% für Haushalt, Risikonummer 9300)
NBU: 0.75%
FV: 0% (es wird kein Unfallverhütungsbeitrag erhoben)
Hinweis: Wenn der Unfallverhütungsbeitrag auf Stufe Vertrag berechnet und anschliessend aufsummiert wird, sind Rundungsdifferenzen möglich.
- 1.2.7 Im Rechnungsjahr bezahlter Betrag inkl. der Kostenanteile zur Umsetzung des Schwarzarbeitsgesetzes. Aufteilung auf BU und NBU im Verhältnis der Prämien gemäss 1.1.1 ohne Unfallverhütungsbeitrag.

1.2.8 [entfällt]

1.2.9 [entfällt]

2. Teuerungszulagen, Formular Nr. 2

Der **Zinsanteilssatz** bezeichnet den Anteil der Zinsen auf den Rückstellungen für Kurz- und Langfristleistungen, der für die Zusatzzinsfinanzierung verwendet wird. Unter "**Durchschnittsrendite Bundesanleihen**" ist das arithmetische Mittel des 10-Jahres Kassazinssatzes der letzten 10 Jahre gemäss der Mitteilung des BAG zu verstehen.

2.1.1.1 Berechnung aus den Nettoprämien aufgrund der festgesetzten prozentualen Umlagebeiträge

2.1.1.2 Auszufüllen nur von Krankenversicherern: Umlagebeiträge, die an Langfristversicherer abgegeben wurden (i.A. negativer Betrag)

2.1.1.3 Auszufüllen nur von Versicherern von Langfristleistungen für Krankenversicherern: Umlagebeiträge, die von Krankenversicherern übernommen wurden

2.1.1 Total von: 2.1.1.1 + 2.1.1.2 + 2.1.1.3

2.1.2.1 Total von

+ 5.3.1.3 positiver Zinsüberschuss auf Schadenrückstellung für Leistungen an Invalide und Hinterlassene, ohne Deckungskapital, für Unfälle vor 1984

+ 5.3.2.3 positiver Zinsüberschuss auf Schadenrückstellung für Leistungen an Invalide und Hinterlassene, ohne Deckungskapital, für Unfälle 1984 und später

+ 5.4.1.3 Zinsüberschuss auf Deckungskapital für Unfälle vor 1984

+ 5.4.2.3 Zinsüberschuss auf Deckungskapital für Unfälle 1984 und später

+ 5.5.2 Zins auf Fonds für Teuerungszulagen

2.1.2.2 Zusatzzinsfinanzierung: Total von

+ Zinsanteilssatz · 5.2.2

+ Zinsanteilssatz · min(5.3.1 a, Durchschnittsrendite Bundesanleihe) · 5.3.1.1

+ Zinsanteilssatz · min(5.3.2 a, Durchschnittsrendite Bundesanleihe) · 5.3.2.1

2.1.2.3 Anteile der Zusatzzinsfinanzierung auf den Rückstellungen für Kurzfristleistungen der Krankenversicherer, die von den Langfristversicherern übernommen werden

2.1.2.4 = - 2.1.2.2 Abzug der Zusatzzinsfinanzierung nur für Krankenversicherer. Diese bezahlen keine Beiträge an den Fonds.

2.1.3 Entnahme aus dem Fonds für Teuerungszulagen

2.1.4 Die für das Vorjahr erhaltene Ausgleichszahlung entspricht einem allfällig negativen Saldo des Fonds (Ziffer 4.7) per Ende des Vorjahres

2.2.2 Zuweisung an den Fonds für Teuerungszulagen

2.2.3 Die erforderlichen Ausgleichszahlungen werden vom Fonds zur Sicherung künftiger Renten aufgrund des Reglements bestimmt und den Gesellschaften mitgeteilt. Da diese Zahlungen aufgrund der Ausgleichsguthaben der einzelnen Gesellschaften bestimmt werden müssen, können sie erst im folgenden Jahr verbucht werden.

2 Für die BU und NBU ist dieses Ergebnis immer = 0 wegen der Berechnung der Posten 2.1.3, 2.2.2 und 2.1.4.

Anmerkung:

In der freiwilligen Versicherung werden gemäss UVV 140 Teuerungszulagen nur so weit gewährt, als sie durch Zinsüberschüsse gedeckt sind. Die Posten 2.1.1, 2.1.1.1, 2.1.1.2, 2.1.1.3 sowie 2.1.2.2 bis 2.1.2.4 für die Zusatzzinsfinanzierung entfallen daher hier. Da der Fonds zur Sicherung künftiger Renten nur die obligatorische Versicherung umfasst, entfallen in der freiwilligen Versicherung auch die Posten 2.1.4 und 2.2.3.

3. Abwicklungsergebnis der Schadenrückstellungen*, Form. Nr. 3

* Diese Begriffe sind unter D genau beschrieben

- 3.1.1.1 Total der Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 des Hilfsformulars, d. h. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Rechnungsjahres., Stand am Ende des Vorjahres
- 3.1.2.2 Betrag der Ziffer 4.1.2
- 3.2.1.1 Total der Ziffern 4.2.1, 4.2.2.1 und 4.2.2.2 des Hilfsformulars, Stand am Ende des Vorjahres
- 3.2.1.2 Hier sind alle Einnahmen aus Regressansprüchen für Leistungen an Invalide und Hinterlassene für Unfälle aus Vorjahren einzusetzen, auch für bereits festgesetzte Renten.
- 3.2.2.1 Alle Zahlungen für Invalide und Hinterlassene für Unfälle aus Vorjahren, mit Ausnahme der Zahlungen, die unter 3.3.2.1 fallen.
- 3.2.2.2 Deckungskapital berechnet per Ende des Rechnungsjahres. Gleicher Betrag wie 3.3.1.2.
- 3.2.2.3 Total der Ziffern 4.2.2.1 und 4.2.2.2. (insbesondere werden hier auch die erwarteten Einnahmen aus Regressansprüchen für bereits festgesetzte Renten abgezogen)
- 3.3.1.1 Total der Ziffern 4.2.3, 4.2.4.1 und 4.2.4.2 des Hilfsformulars, Stand am Ende des Vorjahres
- 3.3.1.2 Deckungskapital berechnet per Ende des Rechnungsjahres. Gleicher Betrag wie 3.2.2.2.
- 3.3.1.3 Total der Ziffern 5.4.1.2 und 5.4.2.2.
- 3.3.1.4 Rückstellung für Änderung der Rechnungsgrundlagen am Anfang des Rechnungsjahres
- 3.3.2.1 Zahlungen für Renten, Hilflosenentschädigungen und Abfindungen für Unfälle aus Vorjahren, die am Ende des dem Rechnungsjahr vorangehenden Rechnungsjahres **verrentet** waren.
- 3.3.2.2 Total der Ziffern 4.2.4.1 und 4.2.4.2
- 3.3.2.3 Betrag in Ziffer 4.7 „Rückstellung für Änderung der Rechnungsgrundlagen“

4. Übersicht über die Rückstellungen, Formular Nr. 4

- 4.2.1 und
- 4.2.2.1 und
- 4.2.2.2 Erwartete Einnahmen aus Regressansprüchen für Langfristleistungen, auch für bereits festgesetzte Renten sind unter dieser Position zu verrechnen, d.h. von den Schadenrückstellungen für Langfristleistungen abzuziehen.
- 4.3 Stand am Ende des Vorjahres nach Ziffer 4.3 des Hilfsformulars + Zuweisung gemäss Ziffer 2.2.2 bzw. - Entnahme gemäss Ziffer 2.1.3
- 4.4 [entfällt]
- 4.5 [entfällt]
- 4.6 Rückstellungen für Schadenbearbeitungskosten am Ende des Rechnungsjahrs.
- 4.7 Rückstellung für Änderung der Rechnungsgrundlagen am Ende des Rechnungsjahres

Ergänzung:

- 4.3.1 Deckungskapital für Teuerungszulagen
Massgebend sind die Teuerungszulagen des dem Rechnungsjahr folgenden Jahr. Das Deckungskapital ist mit dem gleichen technischen Zins zu berechnen wie die dazugehörige Grundrente.

- 4.3.2 Saldo für negative Zinsüberschüsse: Total von
 - + 2.1.2.2 Zusatzzinsfinanzierung
 - + 5.4.1.3 negativer Zinsüberschuss auf Deckungskapital für Unfälle vor 1984
 - + 5.4.2.3 negativer Zinsüberschuss auf Deckungskapital für Unfälle 1984 und später
 - + Stand am Ende des Vorjahres nach Ziffer 4.3.2 des Hilfsformulars, verzinst mit der Durchschnittsrendite der Bundesanleihen

Der Wert des Saldos am 1. Januar 2020 ist in Punkt 4.3.2 des Hilfsformulars „RückstellungenBR2019“ einzutragen.

5. Ermittlung der berechneten Kapitalerträge, Formular 5

- 5.1 Zinsfuss = Durchschnittsrendite Bundesanleihen abzüglich 1%.
- 5.1.1 Zu verzinsender Betrag:
Prämien, inkl. Zuschläge für Verwaltungskosten, exkl. Unfallverhütungsbeitrag, inkl. Umlagebeitrag für Teuerungszulagen, d.h. Prämien gemäss Ziffer 6.1.1 abzüglich Ziffer 6.2.11.

Für die UVG-Versicherungen geht ein Teil der Prämien, nämlich die Mehrprämien, die sich aus den Lohnsummenabrechnungen ergeben, nicht zu Beginn des Rechnungsjahres, sondern erst im 1. Halbjahr des folgenden Jahres ein. Es ist daher angemessen, **die gesamten Prämien** nicht für 6 Monate zu verzinsen, sondern etwas weniger lang. Die Zuschläge für Ratenzahlungen und Verzugszinsen werden nicht in die Betriebsrechnung aufgenommen. Dementsprechend wird bei der Dauer der Verzinsung der Prämien (5 Monate) angenommen, dass alle Prämien jährlich und rechtzeitig bezahlt werden.
- 5.1.2 Zinsbetrag = $5.1.1 \cdot 5.1 \cdot 5 / 12$
- 5.2 Zinsfuss = Durchschnittsrendite Bundesanleihen
- 5.2.1 Zu verzinsender Betrag:
Schadenrückstellung; Mittel aus Stand am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres
- 5.2.2 Zinsbetrag = $5.2.1 \cdot 5.2$
- 5.3.1 a) Technischer Zinsfuss: 1.5 %
b) Überschuss-Zinsfuss = Durchschnittsrendite Bundesanleihen ./.. technischer Zinsfuss
- 5.3.1.1 Zu verzinsender Betrag: Mittel aus Stand am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres
- 5.3.1.2 Zinsbetrag "technischer Zins" = $5.3.1.1 \cdot 5.3.1a (= 1.5 \%)$
- 5.3.1.3 Zinsbetrag "Zinsüberschuss" = $5.3.1.1 \cdot 5.3.1b$
- 5.3.2 a) Technischer Zinsfuss: 1.5 %
b) Überschuss-Zinsfuss = Durchschnittsrendite Bundesanleihen ./.. technischer Zinsfuss
- 5.3.2.1 Zu verzinsender Betrag: Mittel aus Stand am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres
- 5.3.2.2 Zinsbetrag "technischer Zins" = $5.3.2.1 \cdot 5.3.2a (= 1.5 \%)$
- 5.3.1.3 Zinsbetrag "Zinsüberschuss" = $5.3.2.1 \cdot 5.3.2b$
- 5.4.1 a) Technischer Zinsfuss: 1.5 %
b) Überschuss-Zinsfuss: = 5.3.1b
- 5.4.1.1 Zu verzinsender Betrag: Mittel aus Stand am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres
- 5.4.1.2 Zinsbetrag "technischer Zins" = $5.4.1.1 \cdot 5.4.1a (= 1.5 \%)$
- 5.4.1.3 Zinsbetrag "Zinsüberschuss" = $5.4.1.1 \cdot 5.4.1b$
- 5.4.2 a) Technischer Zinsfuss: 1.5 %
b) Überschuss-Zinsfuss: = 5.3.2b
- 5.4.2.1 Zu verzinsender Betrag: Mittel aus Stand am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres
- 5.4.2.2 Zinsbetrag "technischer Zins" = $5.4.2.1 \cdot 5.4.2a (= 1.5 \%)$
- 5.4.2.3 Zinsbetrag "Zinsüberschuss" = $5.4.2.1 \cdot 5.4.2b$
- 5.5 Zinsfuss: Durchschnittsrendite Bundesanleihen
- 5.5.1 Zu verzinsender Betrag:
Fonds für Teuerungszulagen, Stand am Anfang des Jahres. Betrag gemäss Ziffer 4.3 des Hilfsformulars, d. h. des dem Rechnungsjahr vorangehenden Rechnungsjahres.
- 5.5.2 Zinsbetrag = $5.5.1 \cdot 5.5$

- 5.6 Zinsfuss: Durchschnittsrendite Bundesanleihen
 5.6.1 Zu verzinsender Betrag:
 Rückstellung für Änderung der Rechnungsgrundlagen am Anfang des Rechnungsjahres
 5.6.2 Zinsbetrag = 5.6.1 · 5.6

6. Zusammenfassung der Ergebnisse, Formular Nr. 6

Nachstehend ist angegeben, wie die Beträge für Formular Nr. 6 aus den Formularen 1 - 5 ermittelt werden. Gleichzeitig sind auch Kontrollmöglichkeiten angegeben.

- 6.1.1 = 1.1.1 + 2.1.1
 6.1.2 = 5 (Total berechnete Kapitalerträge) = 1.1.2 + 2.1.2 + 3.3.1.3
 6.1.3 = 1.1.3.1 + 1.1.3.2 + 3.1.1.2 + 3.2.1.2
 6.1.4 = 2.1.3
 6.1.5 = 2.1.4
 6.1.6 [entfällt]
 6.1.7 [entfällt]
 6.2.01 = 1.2.1.1 + 3.1.2.1.1
 6.2.02 = 1.2.1.2 + 3.1.2.1.2
 6.2.03 = 1.2.2.1 + 3.2.2.1.1 + 3.3.2.1.1
 6.2.04 = 1.2.2.2 + 3.2.2.1.2 + 3.3.2.1.2
 6.2.05 = 1.2.3 + 3.1.2.2 - 3.1.1.1
 = 4.1.1 + 4.1.2 - (4.1.1 + 4.1.2 des Hilfsformulars, Stand am Ende des Vorjahres)
 6.2.06.1 = 1.2.4.1 + 3.2.2.3 - 3.2.1.1
 = 4.2.1 + 4.2.2.1 + 4.2.2.2 - (4.2.1 + 4.2.2.1 + 4.2.2.2 des Hilfsformulars, Stand am Ende des Vorjahres)
 6.2.06.2 = 1.2.4.2 + 3.3.2.2 - 3.3.1.1
 = 4.2.3 + 4.2.4.1 + 4.2.4.2 - (4.2.3 + 4.2.4.1 + 4.2.4.2 des Hilfsformulars, Stand am Ende des Vorjahres)
 6.2.07 = 2.2.1
 6.2.08 = 2.2.2
 6.2.09 = 2.2.3
 6.2.10 = 1.2.5
 6.2.11 = 1.2.6
 6.2.12 = 1.2.7
 6.2.13 Veränderung der Rückstellungen für Änderung der Rechnungsgrundlagen
 = 3.3.2.3 – 3.3.1.4
 6.2.14 [entfällt]
 6 Ergebnis der Betriebsrechnung
 = 6.1 - 6.2
 = 1 Ergebnis des Rechnungsjahres + 2 Ergebnis Teuerungszulagen + 3 Abwicklungsergebnis

7. Zusatzangaben, Formular Nr. 7

- 7.1.1.1 Effektive Kapitalerträge oder zugewiesene Kapitalerträge (Mehrspartenversicherer) auf den Kapitalien des UVG-Geschäfts inkl. Aufwand für Kapitalanlagen. Bitte teilen Sie uns zur Plausibilisierung Ihrer Angaben die Performance auf allen Ihren Anlagekapitalien mit und erläutern Sie uns die Zuteilung der Kapitalerträge zum UVG-Geschäft und zu den einzelnen UVG- Versicherungszweigen.
 7.1.1.2 Total berechnete Kapitalerträge als negativer Wert = Betrag gemäss Ziffer 5 (negativ)
 7.1.1 = 7.1.1.1 + 7.1.1.2
 7.1.2 = 6.1
 7.1 = 7.1.2 + 7.1.1
 7.2.1.1 Effektive Verwaltungskosten oder zugewiesene Verwaltungskosten (Mehrspartenversicherer) des UVG-Geschäfts. Diese enthalten die Abschlusskosten, variable und fixe Betriebskosten sowie die Gemeinkosten. Schadenbearbeitungskosten sind in der separaten Ziffer

- 7.2.1.2 anzugeben. Bitte teilen Sie uns zur Plausibilisierung Ihrer Angaben Ihre gesamten Verwaltungskosten mit und erläutern Sie uns die Zuteilung zum UVG-Geschäft und zu den einzelnen Versicherungszweigen.
- 7.2.1.2 Effektive Schadenbearbeitungskosten oder zugewiesene Schadenbearbeitungskosten (Mehrpartenversicherer) des UVG-Geschäfts. Die Schadenbearbeitungskosten umfassen Kosten, die den einzelnen Schäden zugeordnet werden können, als auch Schadenbearbeitungskosten, die nicht dem einzelnen Schaden zugeordnet werden können. Aufwendungen, die zu den Schadenzahlungen gehören, sind nicht zu berücksichtigen.
- 7.2.1.3 = 4.6 - 4.6 des Hilfsformulars, Stand am Ende des Vorjahres
- 7.2.1.4 Verwaltungskosten, die den Versicherungsnehmern verrechnet worden sind als negativer Wert = Betrag gemäss Ziffer 1.2.5 (negativ)
- 7.2.1 = 7.2.1.1 + 7.2.1.2 + 7.2.1.3 + 7.2.1.4
- 7.2.2 Effektive Kapitalkosten oder zugewiesene Kapitalkosten (Mehrpartenversicherer). Die Kapitalkosten müssen die Risikoexposition des UVG-Bestandes im Rechnungsjahr widerspiegeln und somit das 1-jährige Reserve-, Neuschaden- und Zinsrisiko beinhalten. Eine diesbezügliche Plausibilisierung sollte auf Basis der Ergebnisse des gewählten SST-Modells im Sinne Rz 77-78 FINMA-RS 2017/3 "SST" möglich sein.
- 7.2.3 = 6.2
- 7.2 = 7.2.1 + 7.2.2 + 7.2.3
- 7 Ergebnis der erweiterten Betriebsrechnung = 7.1 – 7.2

Die oben erwähnten, zusätzlichen Angaben zu den Punkten 7.1.1.1, 7.2.1.1 und 7.2.2 sind im Jahresbericht einzureichen.

Hilfsformular für die Rückstellungen des Vorjahrs

Das Hilfsformular „RückstellungenBR2019“ enthält die Rückstellungen des Jahrs 2019 und entspricht den Angaben aus Formular 4 der Betriebsrechnung 2019. Der Wert des Saldos für negative Zinsüberschüsse am 1. Januar 2020 ist zusätzlich in Punkt 4.3.2 einzutragen.

C. Besondere Bestimmungen

a. **Runden**

Alle Beträge sind auf ganze Franken zu runden.

b. **Beteiligungen**

Bei Beteiligungspolizen weist jede Gesellschaft nur ihren eigenen Anteil aus. Die führende Gesellschaft liefert den beteiligten Gesellschaften die notwendigen Angaben

c. **Rückversicherung**

Beträge, die die Rückversicherung betreffen, insbesondere den Luftpool, werden in der Betriebsrechnung nicht in Abzug gebracht.

d. **Überweisung von Deckungskapitalien gemäss UVV Art. 99², 100, 101 und 126**

An andere Versicherer überwiesene Deckungskapitalien und Integritätsentschädigungen werden als Leistungen an Invalide und Hinterlassene verbucht, d.h. unter

1.2.2 für Unfälle aus dem Rechnungsjahr

3.2.2.1 für Unfälle aus Vorjahren, die im Rechnungsjahr verrentet wurden

3.3.2.1 für Unfälle aus Vorjahren, die vor dem Rechnungsjahr verrentet wurden

Von andern Versicherern erhaltene Deckungskapitalien und Integritätsentschädigungen werden als Negativ-Beträge verbucht unter

1.2.2 für Unfälle aus dem Rechnungsjahr

3.2.2.1 für Unfälle aus Vorjahren

D. Definitionen

Deckungskapital

Mathematisch berechneter Barwert von **festgesetzten** Renten und Hilflosenentschädigungen. Teuerungszulagen (siehe nachstehende Definition) werden bei der Berechnung des Deckungskapitals nicht berücksichtigt.

Heilungskosten

Leistungen gemäss UVG Art. 10, 12 und 13 (inkl. Leistungen gemäss diesen Artikeln im Rahmen von UVG Art. 21), UVV Art. 15-18 und 20.

Hinterlassene, Leistungen an

Leistungen gemäss UVG Art. 28-33 und 35, UVV Art. 39-43 und 46, ferner Leistungen für Leichentransporte und Bestattungskosten gemäss UVG Art. 14, UVV Art. 21.

Invalide, Leistungen an

Leistungen gemäss UVG Art. 18-27 und 35, UVV Art. 28-38 und 46, ferner Hilfsmittel gemäss UVG Art. 11, UVV Art. 19, sowie Übergangentschädigungen gemäss VUV (Verordnung über die Unfallverhütung) Art. 86 - 88.

Leistungen an Invalide und Hinterlassene

Siehe Invalide, Leistungen an bzw. Hinterlassene, Leistungen an

Erwartete Einnahmen aus Regressansprüchen

Erwartete Einnahmen aus Regressansprüchen gemäss UVG Art 42, ATSG Art 72 – 75 sind von den entsprechenden Schadenrückstellungen abzuziehen. Erwartete Einnahmen aus Regressansprüchen für bereits festgesetzte Renten sind mit den Schadenrückstellungen für Langfristleistungen (4.2.1 4.2.2.1 und 4.2.2.2) zu verrechnen und nicht mit den Deckungskapitalien (4.2.3, 4.2.4.1 und 4.2.4.2).

Schadenrückstellungen

Bedarfsschadenrückstellungen für die im Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses hängigen sowie eingetretenen, aber noch nicht angemeldeten Schäden, die voraussichtlich eine Erledigung ohne Gewinne oder Verluste ermöglichen. Die Rückstellungen für Schadenbearbeitungskosten (ALAE und ULAE) sind **nicht** in den Schadenrückstellungen gemäss Ziffern 4.1 und 4.2 enthalten und sind unter Ziffer 4.6 separat auszuweisen.

Taggelder

Leistungen gemäss UVG Art. 16 und 17 (inkl. Taggelder im Rahmen von UVG Art. 21 und 22²), UVV Art. 25 - 27, sowie Übergangstaggelder gemäss VUV (Verordnung über die Unfallverhütung) Art. 83 - 85.

Teuerungszulagen

Teuerungszulagen gemäss UVG Art. 34, UVV Art. 44 und 45, ferner jener Teil der Zahlungen für Hilflosenentschädigungen, der aus Erhöhungen infolge Heraufsetzung des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes entsteht (UVG Art. 27, UVV Art.38¹).

Anmerkung zur Abgrenzung der Versicherungsleistungen

Diese Abgrenzung ist so getroffen, dass zu den Heilungskosten und Taggeldern genau jene Leistungen gerechnet sind, die auch von den Krankenkassen versichert werden können (UVG Art. 70²).

Die Zahlungen enthalten insbesondere keine Schadenbearbeitungskosten.

E. Ausblick auf zukünftige Betriebsrechnungen

Für die zukünftigen UVG-Betriebsrechnungen sind derzeit keine weiteren Anpassungen geplant.